

1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Standort

Der Auslieferstandort ist Sulz –Kastell. Die Abhol- und Rücklieferadresse muss mit der Warenadresse übereinstimmen. Abweichungen müssen vom Einkauf, dem Logistikleiter und der Qualitätssicherung freigegeben werden. Ein Wechsel des Produktionsstandortes oder des Versandwerkes muss ebenfalls bei einer der oben genannten Institutionen gemeldet werden.

1.2. Kommunikation

Anfragen und Rückfragen seitens der CCS müssen zeitnah vom Lieferanten kompetent beantworten werden. Können Termine oder bestellte Mengen nicht eingehalten werden, so muss dies sofort bei Erkennen der CCS gemeldet und schriftlich eingereicht werden. Die CCS erwartet bei allgemeinen Informationsanfragen sofortige Rückmeldung der Lieferanten. Potenzielle Gefährdungen wie z. B. ein drohender Versorgungsengpass oder ein Ausfall des Produktionsflusses sind unverzüglich binnen 1h der CCS zu melden.

1.3. Warenanlieferung und Termintreue

Der Lieferant erhält für die beauftragte Spedition ein Zeitfenster für die Anlieferung der Ware sowie die Lieferbedingung DDU zugewiesen. Außerplanmäßige Aufwendungen die durch verspätete Anlieferungen des Lieferanten zu einer Umplanung des Fertigungsablaufes sowie zu einem Produktionsausfall führen, werden von der CCS zusätzlich berechnet. Die Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine im Wareneingang der CCS. Die Liefermengen und -zeiten sind vom Lieferanten einzuhalten, er ist verpflichtet den Anforderungen/ Vereinbarungen der Bestellung und des Lieferplans nachzukommen.

1.4. Organisatorische Änderungen

Wenn sich relevante Änderungen in der Unternehmens- oder Organisationsstruktur des Lieferanten ergeben ist dies unverzüglich der Logistik der CCS bekannt zu geben.

1.5. Flexibilität

Folgende Regelungen müssen von den Lieferanten eingehalten werden:

- Unsere Lieferanten müssen sich auf eventuelle Mengenerhöhungen/ -reduzierungen innerhalb einer Vorlaufzeit von einem Monat einstellen. Sollten bestimmte Anforderungen an die Kapazitätsflexibilität des Lieferanten erfolgen, so wird dies zeitgerecht von der CCS bekannt gegeben.
- Wenn außer den letzten Lieferungen noch weitere Sendungen unterwegs sind, so sind diese auf die nächste fällige Lieferrate anzurechnen.
- Sollte der CCS nicht innerhalb von 2 Tagen eine Ablehnung der Bestellung vorliegen, so gilt diese als angenommen.

2. Fertigungsprozess

2.1. Kapazität / Produktion

Die Produktionskapazitäten müssen die Serienbedarfe sowie die Ersatzbedarfe der CCS abdecken. Sollten die vereinbarten Kapazitäten durch die abgerufenen Mengen überstiegen werden, so hat der Lieferant umgehend den Einkauf der CCS zu informieren. Auf Anforderung der Logistik von CCS sind Detailinformationen zu den Kapazitäten inklusive Variantenunterschiede zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus müssen mögliche Kapazitätserweiterungen und Reaktionszeiten transparent sein. Produktionsrisiken sind über Notstrategien im Prozess abzusichern.

2.2. Durchgängigkeit und Plausibilitätsprüfung

Alle Termine und Mengen der eingehenden Aufträge seitens CCS sind durchgängig transparent und systematisch zu verwalten. Somit können Aussagen bzgl. Terminen, Mengen und Produktionskapazitäten jederzeit getroffen werden. Der Lieferant ist zudem verantwortlich eingehende Abrufe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen sowie Abweichungen zeitnah an CCS zu melden.

2.3. First-In-First-Out (FIFO)

Der Lieferant hat für den gesamten Materialfluss, vom Wareneingang über die Produktion bis zum Versand, das FIFO Prinzip durchgängig sicher zu stellen. Sollten Abweichungen diesbezüglich stattfinden, weil die CCS ein bestimmtes Teil dem anderen z. B. Aufgrund einer Änderung des Produktionsablaufes oder einer eiligen Anforderung vorzieht, so muss der Lieferant über einen gewissen Spielraum verfügen um diese Änderung steuern zu können. Wenn es dem Lieferanten nicht möglich ist seinen Produktionsablauf zu ändern, dann muss dies umgehend der CCS gemeldet werden.

2.4. Sicherheitsbestand

Der Lieferant ist verpflichtet einen Sicherheitsbestand zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit aufzubauen. Dieser Sicherheitsbestand muss mindestens zwei Wochenbedarfe abdecken.

3. Lieferanforderungen / Lieferprozess

3.1. Verpackung / Behälter

Die Behälter müssen in einem nutzbaren und lagerfähigen Zustand zur Verfügung stehen. Dem jeweiligen Eigentümer obliegt es die Wartung und Reinigung der Behälter sowie Reparatur- bzw. Instandhaltungsanteile aufrecht zu erhalten. Der Lieferer haftet für Qualitätsminderungen der Teile, infolge nasser, verschmutzter und mangelhafter Verpackung. Behälter und Verpackung müssen bei Wareneingang und Versand geprüft werden. Die Verpackung ist so zu entwickeln, dass der Artikel in technisch und optisch einwandfreiem Zustand an der Abladestelle eintrifft.

3.2. Bestimmungen zum Versorgungsprozess Verpackung / Behälter

Die Verantwortung und Kostenübernahme für Verpackung und Behälter ist in folgender Tabelle dargestellt:

Übernahme durch:	Zulieferer	CCS
Anschaffungskosten und Verantwortung für die Beschaffung von Standard- und Spezialbehältern	X	
Anschaffungskosten und Verantwortung von Mehrweg-Innenverpackung für Standard und Spezialbehältern	X	
Anschaffungskosten von Einweg- Innenverpackungen für Standard- und Spezialbehälter	X	
Kosten und Verantwortung für die Beschaffung von Verpackung und Musterteile	X	
Anschaffung und Verantwortung für lieferanteneigenen Behältern	X	
Anschaffungskosten und Verantwortung für die Beschaffung von Behältern für den internen Fertigungsmehrbedarf des Lieferanten	X	
Anschaffungskosten und Verantwortung für die Beschaffung von Behältern für Zwischenlagerung von Halbfabrikaten	X	
Anschaffungskosten und Verantwortung für die Beschaffung von Behältern für Losgrößenfertigung	X	
Reklamationskosten für eine Anlieferung in nicht abgestimmter Ausweichverpackung	X	
Reklamationskosten für eine nicht abgestimmte Anlieferung von reparaturbedürftigen Standard- und Spezialbehältern	X	
Anschaffungskosten für die Beschaffung von Behältern für die Belieferung an Vorlieferanten	X	
Reklamationskosten für Anlieferung in mangelhafter, nasser und verschmutzter Verpackung	X	
Reklamationskosten/Umpackkosten bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung	X	
Reparaturkosten bei unsachgemäßer Handhabung für die von CCS bereitgestellten standard- und Spezialbehältern	X	X
Verantwortung für die Mitteilung an CCS über eine Ände-	X	

Angabe des Anlieferorts für Leergut		
Reparaturkosten bei Verschleiß für die von CCS bereitgestellten Standard- und Spezialbehältern	X	X
Kosten für nicht genehmigte Verschrottungen von CCS-eigenen Behältern bzw. Verlust von Behältern	X	

Die Verpackung ist teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen. Ein Musterbehälter ist seitens des Lieferanten vorzustellen und anhand eines Abnahmeprotokolls von der CCS frei zu geben.

Der Lieferant stellt sicher, dass ein Ansprechpartner für die Verpackungsplanung zur Verfügung steht.

3.3. Wahl der Ladungsträger

Die CCS gibt für die Kartonverpackung kein bestimmtes Beispiel bzw. Muster vor. Der Karton ist so zu verwenden, dass der Artikel in technisch, qualitativ und optisch einwandfreien Zustand im Wareneingang der CCS eintrifft.

Für die Warenanlieferung in Behältern sind die unten aufgeführten Behälter von der CCS freigegeben.

Alle anderen Behälter benötigen eine Sonderfreigabe der Logistik, der Qualität und des Einkaufs.

Serie R-KLT nach VDA 4500

- R-KLT 3215
- R-KLT 4315
- R-KLT 4318
- R-KLT 4322
- R-KLT 4329
- R-KLT 6415
- R-KLT 6418
- R-KLT 6422
- R-KLT 6429



3.4. Kennzeichnung der Ladungsträger

Für die eindeutige Identifikation von Produkten und Transporteinheiten müssen diese klar und deutlich gekennzeichnet sein. Grundsätzlich sind die Verpackungseinheiten mit normierten, standardisierten und barcodefähigen Warenanhängern nach VDA 490 Version 4 zu kennzeichnen.

Die Beschaffenheit des Warenanhängers ist so zu wählen, dass es trotz Umwelteinflüssen und Transportbeanspruchungen am Anlieferort jederzeit maschinell und visuell lesbar bleibt.

Bei fehlenden unleserlichen oder unvollständig ausgefüllten Warenanhängern behält sich KIPP CCS das Recht vor, entstehende Mehraufwendungen dem Lieferanten zu belasten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

(1) Warenempfänger Volkswagen AG D-26723 EMDEN		(2) Abladestation - Lager - Benutzung 501L4/H9A/S	
(3) Lieferscheinnummer (N) 80041474		(4) Lieferanten-Adresse (Kurzname, Werk, Postleitzahl, Stadt) KIPP GmbH & Co KG DE-72172 Sulz a.N.	
		(5) Nettogewicht 11	(6) Bruttogewicht 11
(7) Anzahl der Pakete 1			
(8) Kunden-Referenznummer (P) 3G9 863 504			
			
(9) Füllmenge (Q) 54		(10) Bezeichnung der Lieferung, Leistung Cargotasche	
		(11) Lieferanten-Referenznummer (30S) C033G9863504	
(12) Lieferantennummer (V) 1279300			
		(13) Produktionsdatum 19.02.2016	
(15) Paketnummer (M) 100177013		(16) Chargennummer (H)	
			

Abbildung 1: Warenanhänger nach VDA 4902, Version 4

(1) Warenempfänger Volkswagen AG D-26723 EMDEN	(2) Abladestation - Lager - Benutzung 501L4/H9A/S	(3) Lieferscheinnummer (N) 80041474
(8) Kunden-Referenznummer (P) 3G9 863 504		
		
(9) Füllmenge (Q) 6	(10) Bezeichnung der Lieferung, Leistung Cargotasche	
	(11) Lieferanten-Referenznummer C033G9863504	
(12) Lieferantennummer (V) 1279300		
	(13) Produktionsdatum 19.02.2016	
(15) Paketnummer (S) 100177004	(16) Chargennummer (H)	
		

Abbildung 2: Label nach VDA 4902, Version 4

Für die Kennzeichnung der Warenanhänger sind folgende Angaben notwendig:

1. Warenempfänger
2. Abladestation-Lager-Benutzung
3. Lieferscheinnummer
4. Lieferantenadresse (Kurzname, Werk, Postleitzahl, Stadt)
5. Nettogewicht
6. Bruttogewicht
7. Anzahl der Pakete
8. Kundenreferenznummer
9. Füllmenge
10. Bezeichnung der Lieferung, Leistung
11. Lieferanten-Referenznummer
12. Lieferantennummer
13. Produktionsdatum
14. Änderungsstand Konstruktion (wenn gefordert)
15. Paketnummer
16. Chargennummer (wenn gefordert)

3.5. Lieferschein

Der Lieferschein ist gemäß der Norm VDA 4913 zu erstellen. Der Lieferschein muss gut sichtbar und befestigt am Karton bzw. Behälter angebracht werden.

3.6. Lademittel

Der Lieferant muss die Ware auf Europaletten oder in Gitterboxen anliefern.

Die Europalette ist nach der UIC-Norm 435-2 genormt. Die Abmessung beträgt: Länge 1200 x Breite 800 x Höhe 144 mm.

Die Gitterbox ist nach DIN 15155 genormt. Die Abmessung beträgt: Länge 1240 x Breite 835 x Höhe 970 mm.

Bei Anlieferung mit z.B. Mehrwegpaletten, Einwegpaletten etc. werden dem Lieferanten die daraus folgenden Mehrkosten und Lagerkosten in Rechnung gestellt.

3.7. Gesamthöhe der Lieferung

Die Gesamthöhe der Lieferung (Ladungsmittel / Palette inklusiv der Ware) darf maximal **100cm** betragen. Wenn diese Vorgabe missachtet wird, so werden dem Lieferanten zusätzlich anfallende Lager- und Mehrkosten angerechnet.

3.8. Notfall / Notkonzept

Die Anlieferung der Ware benötigt auf Grund der Erhaltung einer ständig hohen Lieferfähigkeit eine enge, zielstrebige und kontinuierlich verbessernde Zusammenarbeit zwischen der CCS und seinen Lieferanten. Terminverletzungen können in den meisten Fällen zu Produktionseinbrüchen bei der CCS und hohen Ausfallkosten führen. Somit gilt es alle Prozessschritte durch entsprechende Notfallkonzepte abzusichern, so dass Störungen direkt und ohne Zeitverzug durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können. Das Notkonzept enthält generell Maßnahmen und Termine zur Behebung des Problems. Die vom Lieferanten entwickelten Notfallpläne müssen vor der ersten Lieferung mit der CCS abgestimmt werden. Bei eventuellen Versorgungsengpässen als auch bei unvorhersehbaren Ereignissen während dem Transport, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich der CCS zu melden und einen Verbesserungsvorschlag zur Problemlösung einzubringen. Falls als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses die Belieferung zur CCS gefährdet ist, muss der Lieferant unmittelbar anhand seines Sicherheitsbestandes handeln können. Es muss anschließend eine Nachlieferung zu Lasten des Lieferanten erfolgen. Wenn die Produktion bei CCS nicht aufrechterhalten werden kann, auf Grund fehlerhafter Lieferungen, Umwelteinflüssen etc. dann muss der Lieferant ständig in der Lage sein aus einem vorgehaltenen Sicherheitsbestand nachzuliefern.

4. Standardbelieferungsformen

4.1. Lieferabruf

Die Festlegung der Mengen der jeweils zu liefernden Materialien und die jeweiligen Liefertermine erfolgt durch Lieferabrufe. Die Lieferabrufe können wie folgt aussehen:

1. Abruf per EDI
2. Zur Verfügung gestellter Forecast + Abrufbestellung

Sollte ein Abruf über EDI erfolgen, ist der Lieferant für die Datenverarbeitung der Ausgabedaten der Fa. KIPP verantwortlich.

4.2. Lagerabruf

Abruf der Ware in vorgegebener Losgröße auf das Lager der CCS.

4.3. Just-In-Time-Abruf (JIT)

Lagerlose, kurzzyklische, sequenzierte Direktbelieferung nach vorgegebenen Lieferabrufen.

Lagerlos: ohne Lagerstufe, der durchschnittliche Bestand im Umschlagspuffer <1,5 AT inkl. Sicherheitsbestand

Kurzzyklisch: Anlieferung mindestens einmal pro Tag

Steuerungsgröße: Reichweite oder Verbrauch

4.4. Just-In-Sequence-Abruf (JIS)

Lagerlose, kurzzyklische, sequenzierte Direktbelieferung nach vorgegebenen Lieferabrufen.

Anlieferung ohne Lagerstufe. Bestand im Umschlagspuffer ist <1,0 AT inkl. Sicherheitsbestand.

Kurzzyklisch: Untertägige Anlieferung.

Steuerungsgröße: Produktionsauftrag